

Vorbemerkungen.

Wer in einem Wahlbezirke wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, der ist auch in demselben Wahlbezirke, aber auch nur in diesem, wählbar.

Zur Theilnahme an der Wahlberechtigung ist erforderlich:

- 1) das Indigenatrecht oder zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den Königlichen Landen;
- 2) Vollendung des 25ten Lebensjahrs zur Zeit der Wahl;
- 3) unbescholtener Ruf;
- 4) freie Dispositionsbefugniß;
- 5) ununterbrochener Aufenthalt während der letzten zwei Jahre vor der Wahl innerhalb des Wahlbezirks. Diese Bestimmung leidet indeß keine Anwendung auf diejenigen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, sei es im stehenden Heer, oder auf der Flotte, aus dem Wahlbezirk entfernt gewesen sind. Auch werden Geschäfts- und Vergnügungserreisen als Unterbrechungen des Aufenthalts, so lange sie mit einer Veränderung des Wohnsitzes nicht verbunden sind, nicht angesehen;
- 6) in den städtischen Wahlbezirken außerdem der eigenthümliche Besitz eines wenigstens zu 800 Thalern R.-M. in der Brandcasse versicherten oder zur Haussteuer taxirten Grundstücks, und entweder das Bürgerrecht, oder der Betrieb eines bürgerlichen Nahrungszweigs oder der Landwirthschaft für eigene Rechnung innerhalb des Wahlbezirks zur Zeit der Wahl. Verschiedene eigenthümliche zum nämlichen Bezirk gehörige Besitzungen, wovon jede für sich keine Wahlberechtigung giebt, können zur Erlangung derselben zusammengelegt werden.

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

Wenn Jemand glauben sollte, daß in die zur öffentlichen Kunde gebrachten Listen Personen aufgenommen worden, welche